



Merkblatt Trägerschaft: Umgang mit Covid-19 in Bildungs- und Betreuungsinstitutionen (Kita/SEB/TFO)

Letztes Update: 18. Januar 2021 (Änderungen sind gelb hinterlegt)

Vorliegendes Merkblatt liefert Betreuungsinstitutionen (Kita/SEB/TFO) Informationen über diverse Aspekte für **Trägerschaften** im Zusammenhang mit Covid-19. Ergänzend dazu stehen «Muster-Schutzkonzepte für Kindertagesstätten und schulergänzende Betreuungsinstitutionen (Kita/SEB) sowie für Tagesfamilienorganisationen», als Best-Practice-Beispiel die «Empfehlung zum ‹permanenten› Tragen von Hygienemasken mit definierten Ausnahmen» sowie FAQ und Beispiele guter Praxis zum Tragen von Hygienemasken in Kindertagesstätten als Schutzmassnahmen gegen die Covid-19-Pandemie unter www.kibesuisse.ch/merkblatt/corona zur Verfügung.

Wichtiger Hinweis: Die Dokumente entsprechen dem aktuellen Informationsstand von kibesuisse und stützen sich auf Vorgaben und branchenspezifische Rückmeldungen des Bundes. Die nachfolgenden rechtlichen Ausführungen stützen sich hauptsächlich auf eingeholte Rechtsauskünfte. In der aktuellen Situation ergeben sich laufend neue Fragestellungen, welche in dieser Form noch nie beurteilt worden sind. Wie ein Gericht entscheiden würde, ist folglich unklar und Einschätzungen sind demzufolge mit Unsicherheiten verbunden.

Professionelles Handeln

Als Trägerschaft gilt es, zum Schutz der Kinder/Jugendlichen und Mitarbeitenden professionell zu handeln und aktiv Verantwortung zu übernehmen. Dies bedeutet:

- **Konsequentes Einhalten von Gemeinde-, Kantons- und/oder Bundesvorgaben sicherstellen:** Monitoring und Umsetzung von Vorgaben.
- Wo die öffentlich-rechtlichen Vorgaben (siehe auch unter Rechte und Pflichten) einen Entscheidungsspielraum offen lassen (z.B. im Bereich der Schutzmassnahmen), gilt es die zu schützenden Güter (z.B. öffentliche Gesundheit und Volkswirtschaft sowie Kindeswohl – z.B. auch Vermeiden von Quarantänen – und Recht des Kindes auf eine positive Entwicklung) sorgfältig abzuwägen. **Entscheidungen über potenzielle Massnahmen und deren Ausgestaltung sind unter Berücksichtigung aller Aspekte zu treffen.**
- **Interne Abläufe und Zuständigkeiten klären:** insbesondere die unmissverständliche Klärung der Entscheidungs- und Kommunikationskompetenzen.
- **Präventive Massnahmen umsetzen:** Schutzkonzept erstellen (obligatorisch – siehe unter Rechte und Pflichten) und dessen konsequente Umsetzung durch alle Beteiligten überprüfen und sicherstellen.
- **Informiert bleiben und Informationen zielgruppengerecht weitergeben:** Dazu können u.a. die vorhandenen Grundlagen und Informationen des [Bundesamts für Gesundheit \(BAG\)](#) sowie die [Muster-Schutzkonzepte](#) genutzt werden.

kibesuisse

Verband Kinderbetreuung Schweiz
Fédération suisse pour l'accueil de jour de l'enfant
Federazione svizzera delle strutture d'accoglienza per l'infanzia
Josefstrasse 53, CH-8005 Zürich, T +41 44 212 24 44, www.kibesuisse.ch

Rechte und Pflichten

Einhaltung von Vorgaben

Die Vorgaben des Bundes (siehe [Bundesamt für Gesundheit \(BAG\): Neues Coronavirus](#)) und/oder der Kantone und/oder der Gemeinden sowie allfällige Anweisungen von Kantonsärztinnen und Kantonsärzten und/oder der zuständigen kantonalen oder kommunalen Aufsichtsbehörden sind zwingend einzuhalten. Für die Einhaltung trägt die Trägerschaft die Verantwortung.

Erstellung und Umsetzung eines Schutzkonzeptes

- Gemäss [Art. 4 Abs. 1 der Covid-19-Verordnung besondere Lage](#) müssen Betreiber und Betreiberinnen von öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben, einschliesslich Bildungseinrichtungen, über ein Schutzkonzept verfügen. Nach Einschätzung von kibesuisse fallen familienergänzende Bildungs- und Betreuungsinstitutionen in letztere Kategorie. Die **Muster-Schutzkonzepte, das Best-Practice-Beispiel zur Maskenempfehlung bei verschärfter epidemiologischer Lage in Zürich** sowie FAQ und Beispiele guter Praxis zum Tragen von Hygienemasken in Kindertagesstätten als Schutzmassnahmen gegen die Covid-19-Pandemie stehen den Trägerschaften unter www.kibesuisse.ch/merkblatt/corona zur Verfügung und werden laufend aktualisiert.

Maskentragen in der familienergänzenden Bildung und Betreuung – Verbandsempfehlung

- Bei der Einführung der bundesweiten Maskentragepflicht in öffentlich zugänglichen Innenräumen sowie bei der Ausweitung der Maskenpflicht auf Aussenbereiche von Einrichtungen und Betrieben wurden die familienergänzenden Bildungs- und Betreuungsinstitutionen explizit von der Bundes-Maskentragepflicht ausgenommen. Personen in Institutionen der familienergänzenden Bildung und Betreuung sind von der nationalen Maskentragepflicht befreit, sofern das Tragen einer Gesichtsmaske **die Betreuung wesentlich erschwert**: «(...) Das permanente Tragen von Masken in der Betreuung insbesondere von kleinen Kindern erscheint nicht als adäquat (...). Für Betreuungsfachpersonen ist das Tragen einer Gesichtsmaske durchaus denkbar, ist im Einzelnen aber im Schutzkonzept vorzusehen. Es kann diesbezüglich auf die Empfehlungen des Verbands Kinderbetreuung Schweiz (kibesuisse) zum Maskentragen hingewiesen werden.» **Allfällige strengere kantonale Vorschriften gehen vor.**
- Diese Ausnahmebestimmung der bundesrechtlichen Maskentragepflicht für Personen in Institutionen der familienergänzenden Kinderbetreuung bezieht sich **nur auf die konkreten Betreuungssituationen** im Innen- und Aussenraum der Betreuungsinstitution. Maskentragepflicht besteht sodann z.B. weiterhin im ÖV und in stark frequentierten öffentlichen Räumen (z.B. Spielplatz, belebte Fussgängerzone etc.). Es gibt hier keine Ausnahme für «Institutionen der familienergänzenden Kinderbetreuung». Ausserdem gilt **eine bundesrechtliche Maskentragepflicht am Arbeitsplatz in allen Arbeitssituationen ausserhalb der unmittelbaren Betreuung**, in denen sich mehr als eine Person im gleichen Raum aufhält (siehe dazu unter Abschnitt «Massnahmen zum Schutz der Gesundheit von Mitarbeitenden – STOP-Prinzip»).
- **Die Ausnahmebestimmungen gelten zudem nicht für besonders gefährdete Personen** (siehe Massnahmen zum Schutz von besonders gefährdeten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern).
- Weiterhin empfiehlt kibesuisse **das grundsätzliche Maskentragen mit gut dokumentierten Ausnahmen** (welche Betreuungsperson hatte mit welchen Kindern **engen Kontakt** ohne geeigneten Schutz wie z.B. Hygienemaske). Die Anzahl Ausnahmen sollte angesichts der aktuellen angespannten Lage (neue, hochansteckende Virusvarianten) jedoch kritisch überprüft werden. Zudem, wie oben bereits erläutert, sind Ausnahmen nicht möglich, wenn besonders gefährdete Personen anwesend sind.
- Ein permanentes (ohne Ausnahmen) Tragen von Masken ist insbesondere in der Bildung und Betreuung von Kleinkindern aus Sicht des Verbandes mit Blick auf das Wohl der Kinder und deren Recht auf eine positive Entwicklung nicht angezeigt. Das Credo lautet: **Ausnahmen bei**

Kontakten zwischen Betreuungsperson und Kindern unter 12 Jahren sind möglich und sogar dringend empfohlen, sofern diese lückenlos dokumentiert und nur wenige Kinder betroffen sind (weniger Kinder = tendenziell weniger Quarantänefälle und weniger potenzielle Ansteckungen). **Bei engen Kontakten zwischen Personen über 12 Jahren, in Nicht-Betreuungssituationen sowie bei Anwesenheit von besonders gefährdeten Personen sind Ausnahmen nicht empfohlen beziehungsweise nicht erlaubt.**

- Es liegt in der Verantwortung der Trägerschaft, sicherzustellen, dass das Tragen von Hygienemasken mit definierten und dokumentierten Ausnahmen, welche den jeweiligen räumlichen und strukturellen Gegebenheiten Rechnung tragen, in das eigene Schutzkonzept integriert wird. Die Umsetzung des Schutzkonzeptes obliegt der operativen Leitung. Sie bereitet Mitarbeitende, Eltern und Kinder auf die Umsetzung der Maskentrageempfehlung vor.

Schweizweites Singverbot ab dem 9. Dezember 2020

- Das vom Bund ausgesprochene schweizweite Singverbot gilt explizit auch für Kindertagesstätten, schulergänzende Tagesstrukturen sowie für die Tagesfamilienbetreuung. Vom Verbot ausgenommen sind einzig die obligatorischen Schulen sowie der Familienkreis. Singen ist ab dem 9. Dezember 2020 explizit drinnen und draussen bis auf Weiteres untersagt.

Zum Verbot von öffentlichen Veranstaltungen

- Gemäss [Art. 6 Abs. 1 Covid-19-Verordnung besondere Lage](#) ist die Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen verboten. Die zuständige kantonale Behörde kann Erleichterungen gegenüber diesen Vorgaben bewilligen, wenn die epidemiologische Lage im Kanton oder in der betreffenden Region dies aufgrund der Indikatoren nach Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a zulässt. (Siehe [Art. 7 Abs. 1 a bis Covid-19-Verordnung besondere Lage](#)).

Zum Verbot von privaten Veranstaltungen und Menschenansammlungen über 5 Personen im öffentlichen Raum

- **Die Vorgabe der Beschränkung von Menschenansammlungen im öffentlichen Raum auf 5 Personen (Art. 3c Abs. 1 der Covid-19-Verordnung besondere Lage) kommt gemäss Auskunft des BAG im Bereich der familienergänzenden Bildung und Betreuung nicht zur Anwendung:** Bildungs- und Betreuungsangebote werden als öffentlich-zugängliche Dienstleistungen qualifiziert. Die 5-Personen-Regeln gelten innerhalb der Bildungs- und Betreuungsinstitutionen nicht. Selbstverständlich ist – wie bis anhin – ein Schutzkonzept zu erstellen und umzusetzen. Auch Aktivitäten im Freien mit Kindern sind somit (unter Einhaltung der geltenden Schutzkonzepte) auch mit mehr als 5 Personen zulässig.
- Bei der institutionalisierten Tagesfamilienbetreuung (professionelle Tagesfamilienbetreuung inkl. Schutzkonzept) fallen Tagesfamilien nicht unter die 5er-Regel im privaten Raum und können ihr Angebot weiterhin im gewohnten Rahmen und unter Einhaltung eines Schutzkonzeptes anbieten

Einhaltung der Empfehlungen zum Umgang mit erkrankten Personen und Kontakten

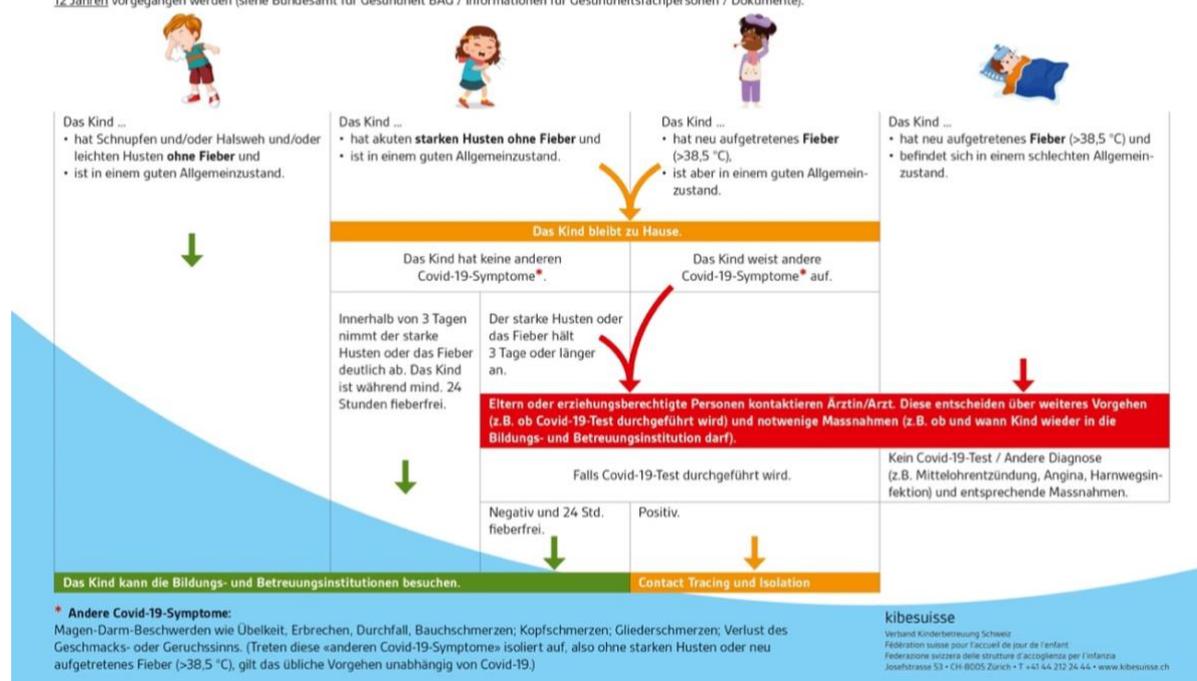
Alle Personen mit [covid-19-kompatiblen Symptomen](#) sollten grundsätzlich getestet werden (siehe dazu [«COVID-19 Empfehlungen zum Umgang mit erkrankten Personen und Kontakten ab 14. Dezember 2020 \(14.12.2020\)»](#) unter Bundesamt für Gesundheit BAG / Informationen für Gesundheitsfachpersonen / Dokumente). Bei **Kindern unter 12 Jahren** richtet sich der Entscheid über die Durchführung eines Tests nach der Symptomkonstellation, der Symptombdauer **und danach, ob ein enger Kontakt** zu einer symptomatischen Person >12 Jahren oder zu einer positiv getesteten Person bestand (siehe unten).

- **Mitarbeitende mit covid-19-kompatiblen Symptomen bleiben**, auch wenn diese nur leicht sind, **zu Hause** oder werden nach Hause geschickt und **lassen sich umgehend testen**. Betroffene **Tagesfamilien** müssen ihre Tagesfamilienkinder abholen lassen. **Die betroffenen Personen der Tagesfamilien >12 Jahren lassen sich umgehend testen.**

- Gemäss «Faktenblatt: Regelung der Kostenübernahme der Analyse auf SARS-CoV-2 und der damit verbundenen medizinischen Leistungen (25.06.2020)» übernimmt der Bund die Kosten der ambulant durchgeführten molekularbiologischen und serologischen Analysen und der damit verbundenen Leistungen auf SARS-CoV-2 bei Personen, welche die Verdachts-, Beprobungs- und Meldekriterien des BAG erfüllen.
- In familienergänzenden Bildungs- und Betreuungsinstitutionen ist beim Umgang mit **symptomatischen Kindern bis 12 Jahre ohne «Risikokontakt»** – ohne engen Kontakt zu einer symptomatischen Person >12 Jahren oder zu einer positiv getesteten Person – das in der unten stehenden Infografik abgebildete Vorgehen einzuhalten. Die Infografik ist auf der Website von kibesuisse zum Download verfügbar.

Umgang mit Covid-19: Vorgehen in familienergänzenden Bildungs- und Betreuungsinstitutionen für symptomatische Kinder bis 12 Jahre ohne «Risikokontakt»

Untenstehendes Vorgehen gilt ausschliesslich für Kinder **ohne Risikokontakt**, d.h. ohne engen Kontakt zu einem symptomatischen Kind über 12 Jahre/Erwachsenen oder zu positiv getesteter Person unabhängig vom Alter, insbesondere im häuslichen Umfeld. Falls ein enger Kontakt bestand, muss gemäss Testindikationen bei Kindern unter 12 Jahren vorgegangen werden (siehe Bundesamt für Gesundheit BAG / Informationen für Gesundheitsfachpersonen / Dokumente).



- Bei **symptomatischen Kindern bis 12 Jahre mit «Risikokontakt»** – mit engem Kontakt zu einer symptomatischen Person >12 Jahre oder zu einer positiv getesteten Person – muss gemäss Testindikationen bei Kindern unter 12 Jahren vorgegangen werden (siehe dazu «Empfehlung zum Vorgehen bei symptomatischen Kindern unter 12 Jahren und anderen Personen, die Schulen und schul- und familienergänzende Betreuungseinrichtungen frequentieren sowie Testindikationen für Kinder unter 12 Jahren während der Covid-19-Epidemie» unter Bundesamt für Gesundheit BAG / Informationen für Gesundheitsfachpersonen / Dokumente).
- **Positiv getestete** Mitarbeitende sowie Kinder/Jugendliche ab 12 Jahren, positiv getestete Kinder bis 12 Jahre ebenso wie symptomatische Kinder bis 12 Jahre mit engem Kontakt zu positiv getesteten Jugendlichen oder Erwachsenen sollen den allgemeinen Empfehlungen folgend für mindestens 10 Tage und 48 Stunden nach dem Ende der Symptome in Isolation.
- Für die **familienergänzende Bildung und Betreuung** sind gemäss oben genannten Empfehlungen des BAG **insbesondere** folgende Punkte zu beachten:
 - «Falls in einer Betreuungsgruppe oder Schulklasse drei oder mehr Kinder mit Symptomen sind, entscheidet die zuständige kantonale Behörde in Rücksprache mit den betreuenden Kinderärztinnen und Kinderärzten über das weitere Vorgehen.»
 - Bis anhin galt: «Wird ein Kind positiv getestet, werden die im gleichen Haushalt lebenden Personen unter Quarantäne gestellt; aber angesichts des sehr geringen Risikos einer Übertragung durch Kinder: keine Quarantäne für die anderen Kinder seiner Klasse/Gruppe sowie für die Lehr-/Betreuungsperson. Werden jedoch ≥ 2 Kinder in einem Abstand von

weniger als 10 Tagen in derselben Klasse/Gruppe positiv getestet oder wird eine Lehr-/Betreuungsperson positiv getestet, prüft die Kantonsärztin/der Kantonsarzt, ob die Quarantäne einer Gruppe von Kindern oder einer Klasse notwendig ist.». Einige Kantone haben aufgrund der neuen hochansteckenden Virusvarianten die Quarantäneregeln verschärft. Diese gilt es zwingend zu beachten.

- Ist ein bestätigter positiver Fall in der Betreuungseinrichtung bekannt, empfiehlt kibesuisse, neben dem kantonsärztlichen Dienst auch die Mitarbeitenden und Eltern (unter Berücksichtigung des Persönlichkeitsschutzes) sowie zwingend die zuständige Aufsichtsbehörde darüber zu informieren.

Umgang mit Einreisenden aus Gebieten mit erhöhtem Ansteckungsrisiko (Risikogebiete)

- Personen, die sich in einem Staat oder Gebiet mit erhöhtem Ansteckungsrisiko aufgehalten haben und danach in die Schweiz einreisen, müssen in Quarantäne. Das BAG führt eine entsprechende [Liste](#), die regelmässig angepasst wird. Ein negativer Test verkürzt die Quarantänezeit nicht. Von der Quarantänepflicht gibt es Ausnahmen. Mehr dazu unter [«Coronavirus: Quarantänepflicht für Einreisende»](#).
- Entsprechend müssen sich Mitarbeitende sowie Kinder/Jugendliche, die sich in einem Staat oder Gebiet mit hohem Infektionsrisiko aufgehalten haben und danach in die Schweiz einreisen, in Quarantäne begeben und dürfen die Betreuungsinstitution nicht besuchen.
- Wenn sich Eltern oder andere mit dem Kind/Jugendlichen (welches selber nicht im «Risikogebiet» war) im gleichen Haushalt lebende Personen aus einem Staat oder Gebiet mit hohem Infektionsrisiko aufgehalten haben, danach in die Schweiz eingereist sind und in Quarantäne gestellt wurden, dürfen Kinder/Jugendliche die Betreuungsinstitution nur besuchen, wenn sie **nicht** im engen Kontakt zu der betroffenen Person sind/waren. Konkret: Es muss sichergestellt sein, dass die in Quarantäne gestellte Person sich für die Dauer der Quarantäne komplett vom Kind isoliert.
- Zu dazugehörigen arbeitsrechtlichen Fragen siehe unter Massnahmen zum Schutz der Gesundheit von Mitarbeitenden sowie unter Lohnfortzahlung und Corona-Erwerbsersatzentschädigung.

Massnahmen zum Schutz der Gesundheit von Mitarbeitenden – STOP-Prinzip

- Gemäss [Art. 10 Abs. 1 Präventionsmassnahmen der Covid-19-Verordnung besondere Lage](#) muss die/der Arbeitgebende gewährleisten, dass alle Mitarbeitenden die Empfehlungen des BAG betreffend Hygiene und Abstand einhalten können. Hierzu sind entsprechende Massnahmen vorzusehen und umzusetzen. Diese Vorgabe konkretisiert die Pflicht der/des Arbeitgebenden, zum Schutz der Gesundheit der Mitarbeitenden alle notwendigen und angemessenen Massnahmen zu treffen (Art. 6 Arbeitsgesetz).
- In Innenräumen, einschliesslich Fahrzeugen, in denen sich mehr als eine Person aufhält, gilt eine **generelle Maskentragepflicht am Arbeitsplatz**, ausser bei «Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmasken tragen können; für den Nachweis medizinischer Gründe ist ein Attest einer Fachperson erforderlich (siehe dazu Artikel 3a Absatz 1b). **Von der Maskentragepflicht ausgenommen ist zudem die konkrete Betreuungssituation**, sofern keine strengeren kantonalen Vorschriften gelten (siehe dazu Verbandsempfehlung unter «Maskentragen in der familienergänzenden Bildung und Betreuung»).
- Gemäss Art. 10 Abs. 2 der Covid-19-Verordnung besondere Lage müssen Arbeitgebende weitere Massnahmen gemäss dem STOP-Prinzip (Substitution, technische Massnahmen, organisatorische Massnahmen, persönliche Schutzausrüstung) treffen, namentlich die physische Trennung, getrennte Teams, das Tragen von Gesichtsmasken.
- Zudem sind Arbeitgebende verpflichtet, Home-Office überall dort anzuordnen, wo dies aufgrund der Art der Aktivität möglich und mit verhältnismässigem Aufwand umsetzbar ist (z.B. administrative Tätigkeiten). Falls Mitarbeitende auf Abruf in der Bildungs- und Betreuungsinstitution bereit sein müssen, ist Homeoffice nicht möglich und somit auch keine Pflicht.

Massnahmen zum Schutz von besonders gefährdeten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern

- Als **besonders gefährdete Personen** gelten schwangere Frauen sowie Personen, die nicht gegen Covid-19 geimpft sind und bestimmte Erkrankungen (vgl. Art. 27 a, Absatz 10 und Ausführungen im Anhang 7 der Covid-19-Verordnung 3) aufweisen. Personen über 65 Jahren werden nicht mehr in dieser Gruppe genannt.
- Gemäss **Art. 27a der Covid-19-Verordnung 3 für besonders gefährdete Personen** sind Arbeitgeber verpflichtet, sofern dies möglich ist, besonders gefährdeten Personen zu ermöglichen, ihre Arbeitsverpflichtungen von zu Hause zu erledigen. Dabei kann ihnen z.B. eine angemessene Ersatzarbeit zugewiesen werden. Ist aus betrieblichen Gründen die Präsenz vor Ort unabdingbar, sind enge Kontakte mit anderen Personen auszuschliessen respektive gegebenenfalls weitere Schutzmassnahmen zu ergreifen.
- Gemäss Auskunft des BAG wird «weiterhin davon ausgegangen, dass die aktuellen Hygienemassnahmen zuverlässig vor einer Ansteckung mit SARS-CoV-2 schützen. Dies beinhaltet das Tragen von chirurgischen Schutzmasken. Auch sind nach derzeitigem Wissensstand (Klein-)Kinder nicht massgebliche Verbreiter von SARS-CoV-2. Somit können besonders gefährdete Personen sowie schwangere Mitarbeiterinnen ihre reguläre Arbeit unter Einhaltung der Hygienemassnahmen fortführen». Ist also eine Ersatzarbeit aus betrieblichen Gründen nicht möglich, können besonders gefährdete Personen in ihrer angestammten Tätigkeit vor Ort beschäftigt werden, es müssen jedoch erweiterte Schutzmassnahmen nach dem STOP-Prinzip ergriffen werden (z.B. ständiges Tragen von FFP2-Masken und konsequentes Einhalten von Hygienemassnahmen).
- Bevor der Arbeitgebende die vorgesehenen Massnahmen trifft, muss er die betroffenen Personen anhören. Die beschlossenen Massnahmen für den Gesundheitsschutz müssen schriftlich dokumentiert werden. Besonders gefährdete Personen können diese Arbeitsübernahme vor Ort aus besonderen (z.B. medizinischen) Gründen ablehnen. Kann keine Ersatzarbeit angeboten werden oder liegen besondere Gründe vor, befreit sie der Arbeitgebende unter Lohnfortzahlung von der Arbeitspflicht. In diesen Fällen besteht ein Anspruch auf **Corona-Erwerbsersatzentschädigung**.
- **Wichtig:** Wenn besonders gefährdete Personen vor Ort beschäftigt werden, ist es unabdingbar, dass **alle Mitarbeitenden im gleichen Raum** ständig eine Maske tragen. Ausnahmen dürfen in diesem Setting keine gemacht werden.

Lohnfortzahlung und Corona-Erwerbsersatzentschädigung allgemein

- Können Mitarbeitende aus gesundheitlichen Gründen ihre Arbeit nicht verrichten, weil sie beispielsweise an Covid-19 erkrankt sind, greifen die normalen Regeln zur Lohnfortzahlung im Falle von Krankheit oder Unfall. Auch wenn eine positiv getestete Person beschwerdefrei sein sollte, ist die Situation wie ein Krankheitsfall zu behandeln. Gleiches gilt für die Isolationsdauer zwischen Test und Testresultat.
- Besonders gefährdete Personen, welche am Arbeitsplatz nicht ausreichend geschützt werden können, werden unter Lohnfortzahlung von ihrer Arbeitspflicht befreit. Es besteht ein Anspruch auf **Corona-Erwerbsersatzentschädigung**.
- Wenn die Einrichtung aus freiem Entscheid oder aus übergeordneten Gründen geschlossen wird und die Mitarbeitenden nicht beschäftigt werden können, befinden sich Arbeitgebende in Annahmeverzug und der Lohn bleibt weiterhin geschuldet. Möglich ist – in Absprache mit den Mitarbeitenden (diese unterstehen einer Treuepflicht) – der Bezug von Überstunden und Ferien oder das Zuweisen von allfälliger Ersatzarbeit.
- Eltern mit Kindern unter 12 Jahren, die ihre Erwerbstätigkeit unterbrechen müssen, haben unter gewissen Voraussetzungen Anspruch auf einen **Corona-Erwerbsersatzentschädigung**. Der Betreuungsbedarf muss auf Massnahmen zur Bekämpfung von Covid-19 zurückzuführen sein, wie die Schliessung oder der eingeschränkte Betrieb in Schulen, familienergänzenden Bildungs- und Betreuungsinstitutionen, Kindergärten oder die Tatsache, dass die Betreuung nicht mehr möglich ist, weil sie von einer Person sichergestellt wird, die sich in Quarantäne begeben musste.
- Personen, die sich in einer kantonsärztlich oder **behördlich verordneten Quarantäne** befinden und ihrer Erwerbstätigkeit nicht nachgehen können, haben unter gewissen Voraussetzungen

Anspruch auf eine Entschädigung (siehe dazu unter [Corona-Erwerbsersatzentschädigung](#)) sofern sie nicht aus gesundheitlichen Gründen am Verrichten ihrer Arbeit verhindert sind (ansonsten normale Regeln zur Lohnfortzahlung im Falle von Krankheit oder Unfall). Dieser Anspruch gilt auch für Eltern, deren Kinder sich in einer kantonsärztlich oder behördlich verordneten Quarantäne befinden.

- **Vorübergehende gültige Sonderregelung / Lockerung in Bezug auf das Erfordernis der behördlich angeordneten Quarantäne** (gestützt auf schriftliche Auskunft des BSV mit E-Mail vom 29.10.2020): Aufgrund der Kapazitätsengpässe bei den kantonsärztlichen Diensten verzögern sich die Quarantäneanordnungen oder erfolgen gar nicht. Personen werden teilweise privat kontaktiert und begeben sich aufgrund der persönlichen Meldung der infizierten Personen in Quarantäne, ohne dass sie eine offizielle behördliche oder ärztliche Anweisung vorweisen können, welche für die [Corona-Erwerbsersatzentschädigung](#) aber grundsätzlich Bedingung wäre. Kann zurzeit der Nachweis für die Quarantänepflicht nicht (oder nicht sofort) erbracht werden, weil die kantonsärztlichen Dienste keine Quarantäneanordnungen mehr ausstellen können, so kann ausnahmsweise auf die Selbstdeklaration der anspruchsberechtigten Person abgestellt werden. Die anspruchsberechtigte Person hat jedoch zu begründen, weshalb der Nachweis nicht erbracht werden kann. Dabei ist es wichtig, dass der Versuch respektive die Versuche der Kontaktaufnahme mit dem kantonsärztlichen Dienst dokumentiert sind. Dies gilt auch für Meldungen, welche über die Arbeitgebenden erfolgen.

Weiter gelten, spezifisch für die Tagesfamilienbetreuung, folgende Grundsätze, sofern keine anders lautenden vertraglichen Vereinbarungen vorliegen:

- Kann die Betreuung bei der Betreuungsperson nicht stattfinden, weil z.B. der/die Ehepartner/in in Quarantäne ist und sich nicht komplett isolieren kann, ist der Lohn nicht geschuldet (Arbeit kann aus einem objektiven Grund nicht geleistet werden, es gilt somit der Grundsatz: ohne Arbeit kein Lohn).

Lohnfortzahlung bei Quarantäne nach Rückreise aus Risikogebiet

- Personen, die nach Aufenthalt in einer Region, die in der Liste der Staaten und Gebiete mit erhöhtem Ansteckungsrisiko aufgeführt ist, in die Schweiz einreisen und unter Quarantäne gestellt werden, haben keinen Anspruch auf die [Corona-Erwerbsersatzentschädigung](#); ausser das Land war zum Zeitpunkt der Abreise noch nicht auf dieser Liste und es war auch nicht absehbar, dass es darauf gesetzt wird (siehe dazu unter [Corona-Erwerbsersatzentschädigung](#)). In letzterem Falle ist die Beantragung der [Corona-Erwerbsersatzentschädigung](#) möglich, falls auch die weiteren Voraussetzungen erfüllt sind.
- Die Pflicht zur Lohnfortzahlung der Arbeitgebenden entfällt, wenn die Verhinderung an der Arbeit selbstverschuldet ist. Davon muss man mindestens ausgehen, wenn die Region bereits vor der Abreise auf der Liste der Risikogebiete aufgeführt ist oder es eine entsprechende öffentliche Ankündigung gibt, dass dies bald der Fall sein wird. Arbeitnehmende, die sich in einem Risikogebiet aufhalten und dann in die Schweiz einreisen, müssen somit nach ihrer Rückkehr mit einem Lohnausfall von 10 Tagen rechnen.
- Arbeitgebende dürfen Arbeitnehmenden grundsätzlich private Reisen nicht verbieten. Kibesuisse empfiehlt jedoch den Arbeitgebenden, die Mitarbeitenden zu bitten, auf einen Aufenthalt in einem Risikogebiet wenn immer möglich zu verzichten. Weiter empfiehlt Kibesuisse, Arbeitnehmende darauf hinzuweisen, dass sie aufgrund der arbeitsvertraglichen Treuepflicht zu berücksichtigen haben, dass sie sich nach ihrer Rückkehr 10 Tage in Quarantäne begeben müssen. Das bedeutet, dass in Absprache zwischen Arbeitgebenden und Mitarbeitenden entweder der Ferienbezug verlängert wird oder dass die Rückkehr so geplant sein muss, dass die Quarantänezeit noch in die geplante Abwesenheitszeit fällt, oder dass vorab geklärt werden muss, inwiefern eine unbezahlte Abwesenheit im Nachgang an die Ferien betrieblich machbar ist.¹

¹ In der aktuellen Situation ergeben sich laufend neue Fragestellungen, welche in dieser Form rechtlich noch nie beurteilt worden sind. Wie ein Gericht folglich entscheiden wird, ist damit unklar und Einschätzungen sind demzufolge mit Unsicherheiten verbunden.

Rechtsfolgen und Finanzierung bei Schliessung, Quarantäneanordnung etc.

(Siehe dazu «wichtiger Hinweis» zu Beginn des Dokumentes)

Behördlich angeordnete Schliessung oder Teilschliessung aufgrund Pandemiebekämpfung ab dem 17. Juni 2020

- **Elternbeiträge:** Gemäss dem heutigen Wissensstand und unter Vorbehalt einer anders lautenden vertraglichen Vereinbarung sind die Elternbeiträge nicht mehr geschuldet, wenn die Betreuungsinstitution die Leistung aufgrund einer behördlichen angeordneten Schliessung nicht mehr erbringen kann.
- **Kurzarbeitsentschädigung:** Der Bundesrat hat am 18. Dezember 2020 ([vgl. Medienmitteilung](#)) das summarische Verfahren für die KAE ab dem 1. Dezember 2020 bis zum 31. März 2021 verlängert. Weitere Anpassungen der Verordnung sind in Konsultation. **Der Bundesrat wird erst am 20. Januar 2021 darüber formell und rückwirkend entscheiden.** Vorgesehen sind die Aufhebung der Karenzzeit, die Nichtberücksichtigung der Abrechnungsperioden, für die der Arbeitsausfall 85% der betrieblichen Arbeitszeit überschreitet, sowie die Ausweitung des KAE-Anspruchs auf Personen in befristeten Arbeitsverhältnissen und Lernende. Das Parlament hat sich am 18. Dezember 2020 auf einen zusätzlichen Artikel im Covid-19-Gesetz geeinigt. Demnach erhalten Personen mit einem Einkommen von bis zu CHF 3'470 bei Kurzarbeit 100% entschädigt. Bei Einkommen zwischen CHF 3'470 und 4'340 beträgt die KAE bei vollständigem Verdienstausschlag ebenfalls CHF 3'470; teilweise Verdienstausschläge werden anteilig berechnet. Die Einstufung von Teilzeidlöhnen findet anhand des auf ein Vollzeitpensum hochgerechneten Lohnes statt. Ab CHF 4'340 gilt die reguläre Entschädigung von 80%. Die Regelung ist direkt anwendbar. Sie gilt rückwirkend ab dem 1. Dezember 2020 und ist bis zum 31. März 2021 befristet.
Wenn der Arbeitsausfall aufgrund einer behördlichen Massnahme erfolgt und die Elternbeiträge nicht mehr geschuldet sind, ist grundsätzlich das Beantragen von KAE möglich. Weiterhin braucht es für die KAE die Zustimmung der Arbeitnehmenden. Das Formular sowie Hilfestellungen stellt [arbeit.swiss](#) zur Verfügung. Die Voranmeldung ist bei der zuständigen [Kantonalen Amtsstelle](#) einzureichen.

Schliessung oder Teilschliessung aus Kapazitätsengpässen (zu viele Krankheitsausfälle und/oder zu viele Betreuungspersonen in Quarantäne) ab dem 17. Juni 2020

Wichtig: Für den Fall, dass der Betrieb aus faktischen Gründen eingestellt werden muss (z.B. aufgrund zu vieler Krankheitsausfälle bei Betreuungspersonen), empfiehlt kibesuisse die sofortige Kontaktaufnahme mit den zuständigen Behörden, um das weitere Vorgehen abzusprechen und um das allfällige Monitoring der Kantone damit sicherzustellen. **Es ist dringend empfohlen, dass in einem solchen Fall die (Teil-)Schliessung im Sinne einer vorübergehenden Auflage nicht im Sinne eines Betriebsbewilligungsentzugs durch die zuständige Aufsichts- und Bewilligungsbehörde angeordnet/verfügt wird** (siehe unter Kurzarbeitsentschädigung). Nach Rücksprache mit dem Bundesamt für Justiz vertritt der Verband die dezidierte Auffassung, dass die Aufsichts- und Bewilligungsbehörden im Fall von sich veränderten Verhältnissen, welche das Wohl der Minderjährigen beeinflussen können, verpflichtet sind, die Bewilligung «gegebenenfalls zu ändern und mit neuen Auflagen und Bedingungen zu verbinden» (Art. 18 Abs. 3 Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern). Das heisst z.B. vorübergehende Reduktion der bewilligten Plätze.

- **Elternbeiträge:** Gemäss dem heutigen Wissensstand und unter Vorbehalt einer anders lautenden vertraglichen Vereinbarung sind die Elternbeiträge nicht mehr geschuldet, wenn die Betreuungsinstitution die Leistung aufgrund von Kapazitätsengpässen und/oder einer behördlichen angeordneten Schliessung nicht mehr erbringen kann
- **Kurzarbeitsentschädigung:** Die Schliessung durch die Aufsichtsbehörde aufgrund von Kapazitätsengpässen kann unter bestimmten Voraussetzungen grundsätzlich unter Art. 32 Abs. 3 AVIG i.V.m. Art. 51 Abs. 1 AVIV (behördliche Massnahmen) fallen und die Anspruchsgrundlage für eine Kurzarbeitsentschädigung darstellen. Dies bedingt allerdings, dass die Betreuungsinstitution alles unternommen hat, um die Schliessung zu vermeiden (Schutzkonzept). Für weitere Ausführungen zur KAE siehe unter «Behördlich angeordnete Schliessung, Kurzarbeitsentschädigung».

Kinder in Quarantäne oder mit Krankheitssymptomen können Betreuungsinstitutionen nicht besuchen

- **Elternbeiträge:** Grundsätzlich liegen sowohl Krankheit als auch Quarantäne im Risikobereich der Familie – selbst dann, wenn die Quarantäne aufgrund eines Kontakts in der Betreuungsinstitution erfolgt ist. Entsprechend bleiben die Elternbeiträge geschuldet, sofern die Betreuung auch weiterhin theoretisch angeboten werden könnte (ansonsten siehe unter Schliessung oder Teilschliessung aus Kapazitätsengpässen).

Kommunikation und Zusammenarbeit

- Die Trägerschaft definiert Kommunikationswege sowie Kompetenzen.
- Bei Mitarbeitenden mit positivem Covid-19-Test wird der Kommunikationsablauf gemeinsam definiert.
- Der Verband empfiehlt, dass nur die strategische und operative Leitung mit den Eltern kommuniziert sowie Krankmeldungen von Kindern/Jugendlichen und Mitarbeitenden entgegennimmt.
- Der Verband empfiehlt, dass Betreuungspersonen in Tagesfamilien die Krankheitsfälle und Verdachtsmeldungen dem/der Vermittler/in weiterleiten.
- Es ist sicherzustellen, dass alle Eltern (z.B. fremdsprachige) die Informationen verstehen.
- Um in dieser ausserordentlichen Situation die Erziehungs- und Bildungszusammenarbeit so gut wie möglich zu pflegen, ist es umso wichtiger, trotz hohem Druck auf eine wohlwollende Kommunikation mit den Eltern zu achten.

Dieses Dokument und weitere Informationen sind abgelegt unter:
www.kibesuisse.ch/merkblatt/corona